

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss  
der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.  
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.**

**Prüfungsordnung für den Studiengang „Schauspiel“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin**

vom 5. Februar 2019

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 5. Februar 2019 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zweck der Prüfungen
  - § 3 Zugangsvoraussetzungen
  - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
  - § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
  - § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
  - § 7 Prüfungsausschuss
  - § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
  - § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
  - § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
  - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
  - § 12 Bildung der Abschlussnote
  - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
  - § 14 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen
  - § 15 Studienbegleitende Prüfungen
  - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
  - § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
  - § 18 Studienabschließende Prüfung
  - § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 21 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 22 Prüfungsprotokoll
  - § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1: Muster des Zeugnisses  
Anlage 2: Muster der Urkunde  
Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Voraussetzungen, Inhalte und Durchführung der Prüfungen im Verlauf des Studiums und der Abschlussprüfung im Studiengang Schauspiel an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der Studienordnung zu erlangenden Kompetenzen.
- (2) In der Prüfung nach den ersten zwei Semestern (Grundstudium I) muss der bzw. die Studierende nachweisen, dass er oder sie der in der Zulassungsprüfung erkannten besonderen künstlerischen Begabung adäquate fachliche Studienergebnisse erzielen konnte und über die Fähigkeit zur künstlerischen Zusammenarbeit (Ensemblefähigkeit) verfügt.
- (3) In der Zwischenprüfung nach vier Semestern (Grundstudium II) muss der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie das Grundstudium gemäß den Anforderungen der Studienordnung erfolgreich absolviert hat.
- (4) In der Abschlussprüfung weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie das Hauptstudium gemäß den Anforderungen der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat und über die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt sowie befähigt ist, selbständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine besondere künstlerische Begabung, die in der Zulassungsprüfung nachgewiesen werden muss. Die Zulassung erfolgt zum Sommersemester desselben Jahres. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

### **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

- (1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und auf einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Absolvent des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin“ bzw. „Absolventin des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin“ verliehen. Das Zeugnis weist aus:
  - die Bewertungen der Studienabschnitte Grundstudium I und Grundstudium II,
  - die Bewertung des Abschlusses des Hauptstudiums und
  - die Gesamtnote.

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss  
der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.  
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.**

Das Zeugnis wird von dem bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan bzw. von der Dekanin, die Urkunde vom Dekan bzw. von der Dekanin und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterschrieben. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums wird dem Absolventen oder der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

### **§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium**

(1) Das Studium gliedert sich in die Phasen Grundstudium I, Grundstudium II und Hauptstudium. Das zweite, dritte und vierte Semester sowie das achte Semester enden mit einer entsprechenden Prüfung, in der der oder die Studierende das Erreichen der jeweiligen Studienziele nachweisen muss.

(2) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit,
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren,
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
- eine bestehende Schwangerschaft,
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des studierendenWERKS BERLIN oder
- sonstige schwerwiegende Gründe.

(3) Das Teilzeitstudium ist in der Regel vor Beginn des Semesters schriftlich zum Ende einer Unterrichtszeit für das kommende Semester und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Der Umfang des Studiums ist in der Studienordnung und dem ihr angehängten Studienplan geregelt.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Verantwortung für die organisatorische Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere

- für die Zulassung zu den Prüfungen,
- für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- für die Festlegung von Prüfungsterminen und die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

– und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem oder einer Studierenden aus dem Hauptstudium.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters oder der studentischen Vertreterin ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein und werden von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

(1) Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die akademischen Mitarbeiter bzw. akademischen Mitarbeiterinnen, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Diese stellen auch die Leistungsnachweise aus, die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen Grundstudium I und II sowie für die Abschlussprüfung sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Bei Leistungsnachweisen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson gleichzeitig der Prüfer oder die Prüferin. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(2) Für die Prüfungen im Grundstudium (zweites, drittes und viertes Semester) sowie für die studienabschließende Prüfung benennt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Diese besteht jeweils aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, aus deren Reihe die Kommission einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende wählt, sowie aus zwei akademischen Mitarbeitern bzw. akademischen Mitarbeiterinnen. Alle Fachgruppen - Darstellung und Szene, Atem und Stimme, Bewegung, sowie Theaterwissenschaft und Dramaturgie - sind in der Kommission vertreten.

## § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen Grundstudium I und II sowie die Abschlussprüfung des Hauptstudiums mindestens mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer Prüfung im Studiengang Schauspiel entspricht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Absatz 4 zu begründen.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- bestanden
- nicht bestanden.

Bei herausragender künstlerischer Leistung kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

(2) Die Bewertung soll sich auf das Arbeitsergebnis vor dem Hintergrund der fachlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit des oder der Studierenden beziehen.

(3) Neben der Notenskala nach Absatz 1 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

## § 12 Bildung der Abschlussnote

(1) In die Bewertung des Studienabschlusses fließen ein:

1. die Bewertung des Grundstudiums I,
2. die Bewertung des Grundstudiums II,
3. die Bewertung des Hauptstudiums, die sich ergibt aus
  - a. der künstlerischen Leistung im Szenischen Projekt (im fünften Semester) oder im Ensembleprojekt (im sechsten Semester),
  - b. der Beurteilung der künstlerischen Entwicklung im Verlauf des Studiums,
  - c. der schriftlichen Konzeption einer Eigenarbeit und
  - d. der studienabschließenden Prüfung von mindestens einer sogenannten „Bilanz“ (d.h. Bilanz des gearbeiteten Rollen- und Szenen-Vorsprechrepertoires).

(2) Die Abschlussnote wird durch Kommissionsentscheid gebildet; zuständig ist die Prüfungskommission der Abschlussprüfung.

## § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur studienabschließenden Prüfung anmelden, wird empfohlen, noch während des achten Fachsemesters eine Studienfachberatung aufzusuchen.

## § 14 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen (Grundstudium I und II) ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters, in dem die Prüfung zu absolvieren ist, zu beantragen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel über ein elektronisches Anmeldesystem.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss  
der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.  
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.**

1. für die Prüfung Grundstudium I der Nachweis über die gemäß Studienplan obligatorischen erbrachten Studienleistungen bzw. für die Prüfung Grundstudium II der Nachweis über die gemäß Studienplan obligatorischen erbrachten Studienleistungen und der Nachweis der bestandenen Prüfung Grundstudium I und
  2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine vergleichbare Prüfung in einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird zur Prüfung zugelassen. Für den Fall, dass einzelne Voraussetzungen zum Prüfungstermin nicht erfüllt werden können, setzt der Prüfungsausschuss eine einmalige Frist für die Nachlieferung und lässt unter Auflagen zur Prüfung zu. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 15 Studienbegleitende Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen der jeweiligen Studienabschnitte sind in der Regel
  1. für das Grundstudium I ein szenisches Vorspiel zum Ende des zweiten Semesters und
  2. für das Grundstudium II:
    - a. ein szenisches Vorspiel zum Ende des dritten Semesters,
    - b. ein szenisches Vorspiel zum Jahresende im vierten Semester sowie
    - c. ein Vorspiel am Ende des vierten Semesters.
- (2) Der Prüfungstermin wird bzw. die Prüfungstermine werden von der Studiengangsleitung zu Beginn des jeweiligen Semesters per Aushang oder in digitaler Form bekannt gegeben. Über das Ergebnis der Prüfungen erhalten die Studierenden einen Nachweis.

### **§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können frühestens nach vier Wochen, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung eine solche Terminierung nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg zu überprüfen. Den Gegenstand der Wiederholungsprüfung legt die Prüfungskommission fest. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Das wiederholte Nichtbestehen einer Prüfung hat die Exmatrikulation zur Folge.

### **§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung**

- (1) Die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des achten Semesters zu beantragen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel über ein elektronisches Anmeldesystem.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung sind
  1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Absolventenstudiengang Schauspiel,
  2. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und die Prüfungsordnung bekannt sind,
  3. der Nachweis der bestandenen Prüfungen Grundstudium I und II,
  4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den gemäß Studienplan obligatorischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und
  5. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine vergleichbare Prüfung in einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung erfolgt, wenn alle nach Absatz 2 geforderten Unterlagen eingereicht wurden. Für den Fall, dass einzelne Voraussetzungen zum Prüfungstermin nicht erfüllt werden können, setzt der Prüfungsausschuss eine einmalige Frist für die Nachlieferung und lässt unter Auflagen zur Prüfung zu. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 18 Studienabschließende Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht in der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer der beiden „Bilanzen“. Hierin muss der Absolvent oder die Absolventin mindestens zwei szenisch gearbeitete Monologe oder Szenen für sein oder ihr Rollenrepertoire vorspielen.
- (2) Wird die Prüfung nicht bestanden, wird nach der Regelung des § 16 verfahren. Die Wiederholung besteht in Absprache mit der Prüfungskommission aus der selbständigen Erarbeitung mindestens einer Soloszene aus einer selbst gewählten oder durch die Kommission vorgegebenen dramatischen Vorlage.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Bei Zweifel an der Vergleichbarkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Studienleistungen anzurechnen.
- (3) In der Theaterpraxis erworbene Kenntnisse können als Studienleistungen anerkannt werden (Praktika).
- (4) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1, 2 und 3 dürfen nur einmal angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

### **§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn der oder die Studierende seinen oder ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss  
der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.  
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.**

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in schriftlicher Form angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Zweifelsfall nach Aufforderung auch ein amtsärztliches Attest. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Ergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Das gilt auch, wenn der Sachverhalt der Täuschung erst nach Zeugnisübergabe bekannt wird.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die Prüfer oder Prüferinnen bzw. die Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 21 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 22 Prüfungsprotokoll**

Über die studienbegleitenden Prüfungen wie auch über die studienabschließende Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer oder von der Prüferin bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem Protokollanten oder einer Protokollantin zu unterschreiben ist. Außer dem Namen des Prüflings muss es Angaben enthalten über

- Zeit und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- die Prüfungsaufgabe,
- das Prüfungsergebnis und im Falle des Nichtbestehens eine Begründung,
- besondere Vorkommnisse wie Täuschungsversuche oder Unterbrechungen.

### **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 2. Juli 2013 (UdK-Anzeiger 10/2013 vom 11. November 2013) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 3. November 2015 (UdK-Anzeiger 1/2016 vom 29. Januar 2016) außer Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Muster des Zeugnisses  
für den Absolventenstudiengang „Schauspiel“



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

# Zeugnis

**[Vorname Name]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Studiengang

Schauspiel

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Bewertungen:

Studienabschnitt Grundstudium I: [Bewertung]

Studienabschnitt Grundstudium II: [Bewertung]

Abschluss des Hauptstudiums: [Bewertung]

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]  
der Fakultät Darstellende Kunst

[Der/Die] Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gem. § 10 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Muster der Urkunde  
für den Absolventenstudiengang „Schauspiel“



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

# Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs

Schauspiel

der Hochschulgrad

**Absolvent/Absolventin**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]  
der Universität der Künste Berlin

[Der Dekan/Die Dekanin]  
der Fakultät Darstellende Kunst

Anlage 3 zur Prüfungsordnung: Muster des Diploma Supplements  
für den Absolventenstudiengang „Schauspiel“



Universität der Künste Berlin Präsident

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

[Name, Vorname]

#### 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Absolvent/Absolventin, Abs.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Schauspiel

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Universität der Künste Berlin, Fakultät 04 - Darstellende Kunst/staatlich

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Siehe 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Hochschulabschluss zweiter Ebene. Grundständiger Studiengang mit eigenschöpferischen und Praxisphasen äquivalent zum Masterabschluss.

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Acht Semester/vier Jahre, ca. 300 SWS

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Eine besondere künstlerische Begabung, einschließlich der dazugehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten;
2. die erfüllte Schulpflicht;
3. ein unbedenklicher Gesundheitszustand;
4. für Ausländer und Ausländerinnen: für eine Berufsausübung als Schauspieler oder Schauspielerin ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten. Die Entscheidung darüber trifft in Zweifelsfällen die Zulassungskommission.

### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium, Intensivstudium]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

**Diploma Supplement**

---

**4.2 Lernergebnisse des Studiengangs**

Das Intensivstudium erfordert hohe Präsenz der Studierenden sowie einen hohen Anteil an Selbststudium, auch in den vorlesungsfreien Zeiten.

Die Zwischenprüfung (Abschluss des Grundstudiums II) erfolgt nach dem vierten Semester und besteht im Nachweis, dass der bzw. die Studierende die geforderten Studienergebnisse erzielen und das Grundstudium gemäß den Anforderungen der Studienordnung erfolgreich absolvieren konnte.

Die Abschlussprüfung setzt sich aus Teilprüfungen im Hauptstudium und der studienabschließenden Prüfung zusammen (erfolgreiche Mitwirkung am Szenischen Projekt im fünften Semester oder am Ensembleprojekt im sechsten Semester, eine schriftliche Arbeit und das Absolventenvorspiel im achten Semester sowie Beurteilung der künstlerischen Entwicklung im Gesamtverlauf des Studiums).

Die Absolventen und Absolventinnen verstehen ihre Arbeit, ihre künstlerischen Leistungen und ihre öffentliche Wirkung in einer soziokulturellen Verantwortung. Sie können den Anforderungen einer sich verändernden beruflichen Praxis entsprechen. Sie können ihren Beruf im deutschsprachigen Theater, in Film, Fernsehen und Funk ausüben, sie sind zur konzeptionellen schauspielerischen Arbeit in der Lage, d.h. zur verantwortlichen Mitbestimmung von Zielen, Inhalten und Methoden künstlerischer Prozesse. Sie sind teamfähig und können sich mit ihrem beruflichen Umfeld produktiv auseinandersetzen.

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten**

Der Studiengang ist nicht modularisiert; Leistungspunkte werden nicht vergeben.

Es werden Lehrinhalte in folgenden Gegenstandsbereichen vermittelt:

A. Spiel und Darstellung

- schauspielerische Grundlagen (Nonverbale und verbale Improvisationen, Aktion/Reaktion, Umgang mit Partnern u.a.)
- Szenen- und Rollenstudium (Aufbau der Figur, Situation, Haltung, Partnerbeziehung u.a.)
- Projektstudium (Erarbeitung eines künstlerischen Projektes)
- Wahlrolle (selbständige Erarbeitung eines Monologs aus der dramatischen Literatur)
- szenische Eigenarbeit (selbständige Erarbeitung einer Theateraufführung, auch mit Arbeitspartnern anderer Studiengänge)
- Kurse/Seminare/Praktika in Filmschauspiel

B. Körper und Bewegung

- Vermittlung von Körpererfahrung, Körperbildung, Körperbewusstsein, Bewegungsbewusstheit
- tänzerische Techniken und Formen
- Bewegungskonventionen und Gesellschaftstanz
- Kampftechniken, Bühnenfechten
- Akrobatik
- Maskenspiel

C. Atem - Stimme - Sprechen - Singen

- Phonetik, Stimmphysiologie
- Atem-, Stimm- und Sprechbildung; Körperstimmtraining
- Sinnerfassendes Lesen und Sprechen von Texten; situations- und rollenspezifisches Sprechen
- Sprechgestus, Sprechhandlung
- Verslehre
- Chorisches Sprechen
- Mikrofonsprechen, Synchron
- Hörspiel
- Rhythmisch-musikalische Bildung
- Gesangsstimmbildung
- Bühnenlied, Song, Chanson

D. Theaterwissenschaft und Dramaturgie

- Theatergeschichte; Ästhetik, Theorie und Konzeptionen des Theaters
- Aufführungen von Theater-, Film-, Musik- und an deren künstlerischen Darstellungsvorgängen sehen, analysieren und Maßstäbe bilden
- Lesen und Verstehen von künstlerischen Texten
- Berufskunde

E. Studium Generale

- einführende kulturwissenschaftliche Vorlesung
  - Seminare zur kulturwissenschaftlichen und interkulturellen Theorie
  - interdisziplinäre Seminare und Projekte zur künstlerischen Praxis und experimentellem Arbeiten
- Umfang und Einzelheiten des Studiums sind dem Studienplan des Studiengangs zu entnehmen.

**4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel**

Bewertung nach „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“

**4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)**

[Gesamtnote]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

**Diploma Supplement**

---

**5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION**

Die Qualifikation ist dem Master of Arts (M.A.) gleichzusetzen.

**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Möglichkeit der Aufnahme eines weiteren Masterstudiums.

**5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)**

./.

**6. WEITERE ANGABEN**

**6.1 Weitere Angaben**

Theater-, Film- oder Fernsehrollen während des Studiums.

**6.2 Weitere Informationsquellen**

Einrichtung: [www.udk-berlin.de](http://www.udk-berlin.de)

**7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Absolvent/Absolventin vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Offizieller Stempel/Siegel

---

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]